



TG Heddesheim 1891 e.V.
Geschäftsstelle Ahornstraße 64
68542 Heddesheim
Telefon: +49 (0) 6203 953510
Telefax: +49 (0) 6203 953512
geschaeftsstelle@tgheddesheim.de
www.tgheddesheim.de

Jugendordnung TG Heddesheim 1891 e.V.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen § 12 der Satzung der TG Heddesheim 1891 e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendlichen vom 10. bis zum 18. vollendeten Lebensjahr der TG Heddesheim 1891 e.V. sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

2. Aufgaben

Die Jugend der TG Heddesheim 1891 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend der TG Heddesheim 1891 e.V. sind insbesondere:

- a) Hinführung zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung durch die Förderung von sozialen Kompetenzen wie Gemeinschaftsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen

3. Organe

Organe der Jugend der TG Heddesheim 1891 e.V. sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

4. Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend der TG Heddesheim 1891 e.V. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern gemäß Absatz 1.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands / ggf. des gewählten Kassenwarts

- Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - Entlastung des Jugendvorstands
 - Wahl des Jugendvorstands
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf regionalen Ebenen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Jugendleiter vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendleiter beantragt.
- e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung nach Absatz 1 haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5. Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
- den Mitgliedern des Jugendvorstands
 - dem Vorsitzenden
 - den Abteilungsjugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind (nach Möglichkeit wird von den Abteilungen, die männliche und weibliche Mitglieder haben, je ein männlicher und ein weiblicher Jugendvertreter gewählt)
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind:
- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit sowie Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
 - Führung der Jugendkasse
 - Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
 - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstands
 - Einsetzen von Unterausschüssen für zeitlich begrenzte Aufgaben
 - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
 - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - Koordination der Jugendaktivitäten in den Abteilungen
 - Bestätigung der Abteilungsjugendordnung
 - Gewinn von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit. Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Fällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

6. Der Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - mindestens einem Beisitzer für spezielle Aufgabenbereiche (z.B. Kassenwart etc.)
- b) Der Vorsitzende des Jugendvorstands vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstands, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- c) Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstands.
- d) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.
- e) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahre wählbar.
- f) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens quartalsweise statt.

7. Abteilungsjugend

Die Abteilungsjugend ist durch den Abteilungsjugendleiter und die Abteilungsjugendvertreter im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie werden durch die Abteilungsjugendversammlung entsprechend der Jugendordnung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8. Jugendkasse

- a) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss / dem Jugendkassenwart geführt.
- b) Sie ist Teil des Vereinsvermögens und zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

9. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, bedarf sie der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

10. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde von der Jugendversammlung am 03.11.2015 beschlossen und vom Gesamtvorstand am 09.11.2015 bestätigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.